### Leipziger Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht 6. Februar 2024

# Aktuelle Entwicklungen bei der Modernisierung des Bergrechts

Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Dammert Fachanwalt für Verwaltungsrecht



Tel.: 0341/869050 Fax: 0341/8690510 www.dammert-steinforth.de

" Verordnung zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen"

[Critical Raw Materials Act – 2023/0079 (COD)]



#### I. Ziele

- sichere, diversifizierte, bezahlbare und nachhaltige Versorgung mit kritischen Rohstoffen für die EU soll gewährleistet werden
- Richtwerte für die inländischen Kapazitäten entlang der strategischen Rohstofflieferkette bis 2030
  - mindestens 10 % des jährlichen Verbrauchs der EU in Bezug auf den Abbau,
  - mindestens 40 % des jährlichen Verbrauchs der EU in Bezug auf die Verarbeitung und
  - mindestens 15 % des jährlichen Verbrauchs der EU in Bezug auf das Recycling.
  - Nicht mehr als 65 % des jährlichen Bedarfs der Union an einem beliebigen strategischen Rohstoff in jedem relevanten Verarbeitungsstadium dürfen aus einem einzigen Drittland stammen.



#### I. Ziele

- Durch die Verordnung soll der Verwaltungsaufwand verringert und die Genehmigungsverfahren für einschlägige Projekte in der EU vereinfacht werden.
- Darüber hinaus soll bei ausgewählten strategischen Projekten sichergestellt, dass der Zugang zu Finanzmitteln erleichtert wird und die Genehmigungsfristen (auf 24 Monate für Abbaugenehmigungen bzw. je 12 Monate für Verarbeitungs- und Recyclinggenehmigungen) verkürzt werden. Die Mitgliedstaaten müssen auch nationale Programme zur Exploration geologischer Ressourcen entwickeln.



#### II. Rechtscharakter und Verfahrensstand

Rechtsform: Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (Art. 294 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union)

#### Verfahrensstand:

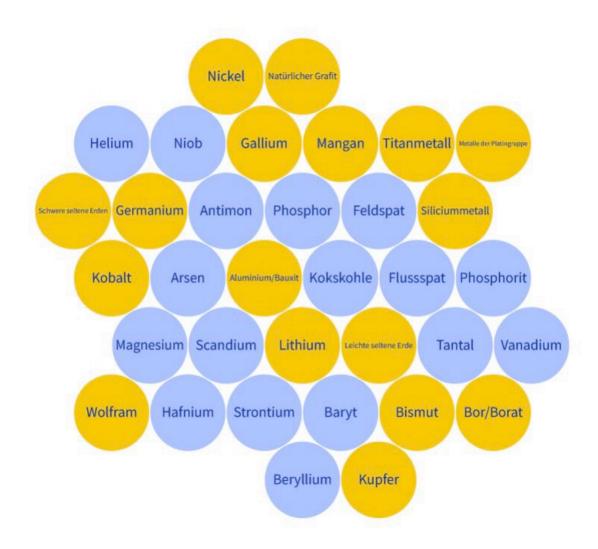
- 1. Beschluss EU-Parlament: am 12.12.2023 gefasst
- 2. Beschluss Rat der EU: steht bevor
- 3. Veröffentlichung EU-Amtsblatt



- II. Kernelemente für die Rohstoffgewinnung
- 1. Liste der kritischen Rohstoffe, Art. 4 Abs. 1:

"Die in Anhang II Abschnitt 1 aufgeführten Rohstoffe gelten auch in unverarbeiteter Form, auf jeder Verarbeitungsstufe und bei Anfall als Nebenprodukt anderer Gewinnungs-, Verarbeitungs- oder Recyclingverfahren als kritische Rohstoffe."





### Dynamisierungs-Klausel (Art. 4 Abs. 2)

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 38 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang II Abschnitt 1 zu erlassen, um die Liste der kritischen Rohstoffe zu aktualisieren.

Eine aktualisierte Liste kritischer Rohstoffe enthält die in Anhang I Abschnitt 1 aufgeführten strategischen Rohstoffe sowie alle anderen Rohstoffe, die die in Absatz 3 genannten Schwellenwerte für die wirtschaftliche Bedeutung und das Versorgungsrisiko erreichen oder überschreiten. Die wirtschaftliche Bedeutung und das Versorgungsrisiko werden gemäß Anhang II Abschnitt 2 berechnet.



2. Richtwerte (Art. 5)



### 3. Weiter Gewinnungsbegriff

"Gewinnung" bezeichnet die Gewinnung von Erzen, Mineralen und Pflanzenerzeugnissen aus ihrer ursprünglichen Quelle als Hauptoder Nebenprodukt, einschließlich aus einem unterirdischen Mineralvorkommen, Mineralvorkommen unter bzw. in Wasser sowie aus Sole und Bäumen" (Art. 2 Nr. 6)."



### 4. Strategische Projekte und deren Verfahren

### - Prioritätsstatus (Art. 10):

Es wird davon ausgegangen, dass mit strategischen Projekten ein Beitrag zur Sicherung der Versorgung mit strategischen Rohstoffen in der Union geleistet wird.



#### - Dauer des Genehmigungsverfahrens (Art. 11)

- (1) Bei strategischen Projekten in der Union darf das Genehmigungsverfahren nicht länger dauern als
  - a) 27 Monate für strategische Projekte im Bereich Gewinnung,
  - b) 15 Monate für strategische Projekte, die nur Verarbeitung oder Recycling betreffen.
- (2) Bei strategischen Projekten in der Union, die in das Genehmigungsverfahren eingetreten sind, bevor ihnen der Status eines strategischen Projekts zuerkannt wurde, und bei Erweiterungen von strategischen Projekten, die bereits genehmigt wurden, dürfen die verbleibenden Schritte des Genehmigungsverfahrens nach der Zuerkennung des strategischen Status abweichend von Absatz 1 nicht länger dauern als
  - a) 24 Monate für strategische Projekte im Bereich Gewinnung,
  - b) 12 Monate für strategische Projekte, die nur Verarbeitung oder Recycling betreffen.
  - c) Ist gemäß der Richtlinie 2011/92/EU eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, so wird der Schritt der Prüfung gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer i der genannten Richtlinie nicht auf die Dauer des Genehmigungsverfahrens gemäß den Absätzen 1 und 2 angerechnet.



#### - Umweltprüfungen und Genehmigungen (Art. 12)

(1) Ist für ein strategisches Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Artikeln 5 bis 9 der Richtlinie 2011/92/EU erforderlich, so ersucht der betreffende Projektträger spätestens 30 Tage nach der Bekanntgabe der Anerkennung als strategisches Projekt und vor Einreichung des Antrags die benannten zentralen Anlaufstellen um eine Stellungnahme zu Umfang und Detaillierungsgrad der Informationen, die in den Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 5 Absatz 1 der genannten Richtlinie aufzunehmen sind.

Die benannte zentrale Anlaufstelle stellt sicher, dass die in Unterabsatz 1 genannte Stellungnahme so bald wie möglich und innerhalb einer Frist von höchstens 45 Tagen ab dem Datum, an dem der Projektträger seinen Antrag eingereicht hat, abgegeben wird.



(2) Bei strategischen Projekten, bei denen sich die Verpflichtung zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen gleichzeitig aus der Richtlinie 92/43/EWG, den Richtlinien 2000/60/EG, 2008/98/EG, 2009/147/EG, 2010/75/EU, 2011/92/EU oder der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (31) ergibt, stellt der Mitgliedstaat sicher, dass ein koordiniertes oder gemeinsames Verfahren angewandt wird, das sämtliche Anforderungen dieser Rechtsvorschriften der Union erfüllt.



#### aber:

"Die Anerkennung eines Projekts als strategisches Projekt lässt die Anforderungen, die nach internationalem Recht, Unionsrecht oder nationalem Recht für das betreffende Projekt oder den Projektträger gelten, unberührt." (Art. 6 Abs. 3)



#### **5. Planung (Art. 13)**

(1) Die nationalen, regionalen und lokalen Behörden, die für die Ausarbeitung der Pläne, einschließlich der Flächenwidmungs-, Raumordnungs- und Landnutzungspläne, zuständig sind, prüfen, ob es angezeigt ist, Bestimmungen für die Entwicklung von Projekten im Bereich kritische Rohstoffe in diese Pläne aufzunehmen. Vorrang haben dabei künstliche und bebaute Flächen, Industriegelände, Brachflächen, aktive oder stillgelegte Bergwerke, darunter auch solche mit etwaigen ausgewiesenen Mineralvorkommen.



(2) Werden Pläne, die Bestimmungen für die Entwicklung von Projekten im Zusammenhang mit kritischen Rohstoffen enthalten, einer Prüfung gemäß der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates(32) und gemäß Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG unterzogen, so werden diese Prüfungen kombiniert. Bei dieser kombinierten Prüfung werden auch die Auswirkungen auf potenziell betroffene Wasserkörper im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG, falls vorhanden, untersucht. Sind die betreffenden Mitgliedstaaten verpflichtet, die Auswirkungen bestehender und künftiger Tätigkeiten auf die Meeresumwelt, einschließlich Wechselwirkungen zwischen Land und Meer, gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates(33) zu prüfen, so werden diese Auswirkungen ebenfalls von der kombinierten Prüfung erfasst.



#### 6. Zentrale Anlaufstelle (Art. 9)

"Bis zum ... [Amt für Veröffentlichungen bitte einfügen: drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] richten die Mitgliedstaaten eine zentrale Anlaufstelle ein oder benennen eine oder mehrere Behörden als zentrale Anlaufstellen. Falls ein Mitgliedstaat mehrere zentrale Anlaufstellen einrichtet oder benennt, stellt er sicher, dass es für die jeweilige Verwaltungsebene und Stufe der Wertschöpfungskette für kritische Rohstoffe nur eine zentrale Anlaufstelle gibt."



#### 7. Erklärung zum ökologischen Fußabdruck (Art. 31)

(1) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des in Absatz 1a genannten Berichts und der in Absatz 2 genannten Bewertung wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 38 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zur Festlegung von Vorschriften für die Berechnung und Überprüfung des ökologischen Fußabdrucks verschiedener kritischer Rohstoffe gemäß Anhang V und unter Berücksichtigung wissenschaftlich fundierter Bewertungsmethoden und einschlägiger internationaler Normen *7*U erlassen. In den Berechnungsund Überprüfungsvorschriften werden drei mindestens die relevantesten Wirkungskategorien genannt, auf die der größte Teil gesamten ökologischen Fußabdrucks entfällt. des Treibhausgasemissionen sind eine der Umweltkategorien. Die Erklärung zum Fußabdruck ist auf diese Wirkungskategorien beschränkt.



### Teil 2: Bundesberggesetz



### I. Ausgangspunkte

### 2. Was ist bisher geschehen?

Fachgespräch am 12./13. Mai 2022

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU

Heimischer Rohstoffabbau, internationaler Rohstoffbezug und Auswirkungen auf die Ausbauziele der Erneuerbaren Energien

(BT-Drs. 20/2958, 26.08.2022)



### I. Ausgangspunkte

Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK):

Wege zu einer nachhaltigen und resilienten Rohstoffversorgung, 03.01.2023 https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunktepapier-nachhaltige-und-resiliente-rohstoffversorgung.pdf?\_\_blob=publicationFile&v=1 Konsultation zur Modernisierung des Bundesberggesetzes Stellungnahmen von NGOs, Verbänden und Einzelpersonen

Der aktuelle Koalitionsvertrag gibt vor, dass das Bergrecht des Bundes modernisiert werden soll. Hinsichtlich der heimischen Rohstoffförderung heißt es im Koalitionsvertrag, dass der heimische Rohstoffabbau erleichtert und ökologisch ausgerichtet werden soll.

Das BMWK hat daher am 3. Februar 2023 die Zivilgesellschaft und Wirtschaftsverbände konsultiert, wie das Bundesberggesetz aus ihrer Sicht geändert werden sollte. Stellungnahmen konnten bis zum 6. März 2023 eingereicht werden. Dies sind die Stellungnahmen der NGOs und Verbände, aber auch von Einzelpersonen, die sich akademisch mit dem Bergrecht befassen.

https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Stellungnahmen/Modernisierung-Bundesberggesetz/Stellungnahmen-Modernisierung-Bundesberggesetz.html

Verbändegespräch 10. KW 2023

Eckpunktepapier liegt noch nicht vor



### III. Polygon der Interessen

#### **Bund:**

- Interessen-"Vielfalt" der Ampelkoalition
- klare
   Schwerpunkte
   und
   Zielpräferenze
   n derzeit nicht
   erkennbar

#### Länder:

 obwohl maßgebliche Vollzugsbehörden, keine einheitliche Linie und Schwerpunktsetzung ersichtlich

### <u>Industrie-</u> (verbände):

- Beibehaltung des Berechtsamswesens
- Vereinfachung der Genehmigungsverfahren
- keine "ökologische" Aufweichung von § 1 Nr. 1 BBergG

#### NGO's:

- Positionen des INSTRO-Berichts 11/2018, also Abschaffung des Genehmigungsanspruchs bei Betriebsplanzulassung durch freies Ermessen
- Verlagerung Berechtsamserteilung in Betriebsplanzulassung
- Einvernehmenserfordernis durch Gemeinden
- Streichung Rohstoffsicherungsklausel
- Erweiterung der Beteiligungs- und Klagerechte



### 3. Verhältnis Umwelt- und Planungsrecht

### 3.1 Ausgangspunkt

In der Rechtsprechung ist geklärt, dass die Belange des Umweltrechts als öffentliches Interesse gemäß § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG bei der Betriebsplanzulassung zu berücksichtigen sind.



### 3.2 Regelungsvorschlag

 Rechtssystematisch sinnvoller wäre es, die Berücksichtigung des Umweltrechts im Rahmen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 BBergG zu regeln.

Aus diesem Grunde würde es sich anbieten, in Abs. 1 nach Nr. 9 eine neue Nr. 10 einzufügen mit folgendem Wortlaut:

"dem Vorhaben keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und daraus folgende überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, soweit darüber nicht in gesonderten Verfahren zu entscheiden ist."

Vergleichbare Regelungen finden sich in § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG für die wasserrechtliche Erlaubnis.



2. Als Folge könnte dann § 48 Abs. 2 BBergG gestrichen werden.

Die in § 48 Abs. 2 S. 2 BBergG eingefügte Raumordnungsklausel könnte in einer eigenständigen Regelung zum Verhältnis des Raumordnungsrechts und Bergrechts (siehe hierzu gesonderter Vorschlag) besser verortet werden.

3. Die verfahrensrechtlichen Regelungen könnten, soweit hierzu außerhalb des Planfeststellungsverfahrens noch ein Regelungsbedürfnis besteht, systematisch besser in § 54 BBergG in einem neu zu fassenden Abs. 3 geregelt werden.



#### 3.3 Vorteil des Regelungsvorschlags

Durch die vorgeschlagene Neuregelung könnte die stufenweise "Anreicherung" von § 48 Abs. 2 BBergG durch völlig unterschiedliche Rechtskomplexe, nämlich

umweltrechtliche Vorgaben Drittschutzaspekte Raumordnungsklausel verfahrensrechtliche Regelungen

"restrukturiert" und durch ein rechtssystematisch klareres und stimmigeres Normengefüge ersetzt werden.



#### 4. Betriebsplanzulassung

#### 4.1 Rahmenbetriebsplan

Mit Blick auf

- die materiell-rechtlich konvergierenden Anforderungen an die Zulassung eines obligatorischen und fakultativen Rahmenbetriebsplans
- die Funktion der Rahmenbetriebsplanzulassung in dem gestuften System der Betriebsplanzulassungen (Stichwort: Bindungswirkung)
- die beteiligungsrechtlichen Annäherungen der fakultativen und obligatorischen Rahmenbetriebsplanzulassung
- der Annäherungen der Rechtsschutzmöglichkeiten gegen fakultative und obligatorische Rahmenbetriebsplanzulassungen

wäre es folgerichtig und würde der einfacheren Strukturierung der Rahmenbetriebsplanzulassung dienen, wenn



- 1. Rahmenbetriebsplanzulassungen künftig einheitlich durch Planfeststellung erfolgen;
- 2. **unterhalb der uvp-rechtlichen Auslöseschwelle** umgekehrt auf Rahmenbetriebsplanzulassungen grundsätzlich **verzichtet** wird;
- 3. für die Unternehmen aber die Möglichkeit geschaffen wird, "freiwillig" einen Rahmenbetriebsplan aufzustellen und zur Zulassung durch Planfeststellung einzureichen (**opting-in-Klausel**, siehe auch Rechtsgedanken in § 7 Abs. 3 S. 1 UVPG);
- 4. zur Vermeidung von aufwendigen, zeitintensiven Mehrfachprüfungen durch eine zulassungs- und nochmalige enteignungsrechtliche Gesamtabwägung (vgl. Garzweiler- Urteil des BVerfG v. 17.12.2013) die Rahmenbetriebsplanzulassung mit einer **enteignungsrechtlicher Vorwirkung** ausgestattet wird.

In diesem Rahmen auch Berücksichtigung der eigentumsrechtlichen Belange durch eigentumsrechtliche Gesamtabwägung.



5. wegen der natürlich vorgegebenen Lagerstättenbindung der zunehmenden materiell-rechtlichen Determinierung der Zulassungsentscheidung durch das strikte nationale und Unionsrecht (Reduzierung von Ermessen nahe Null) sowie dem verfassungsrechtlich Eigentumsschutz die strikten ist bergrechtliche Rahmenbetriebsplanzulassung als gebundene Entscheidung beizubehalten. Die gerichtliche Kontrolle wird hierdurch in keiner Weise eingeschränkt, weil das gerichtliche Prüfprogramm durch die genannten Rechtssätze geprägt wird. Die Diskussion über die Einführung einer Ermessenentscheidung ist ein Scheinproblem. Sie widerspricht auch dem Kaskadenprinzip: Rahmenbetriebsplanzulassung ohne Gestattungswirkung mit Ermessen und Hauptbetriebsplanzulassung mit Gestattungswirkung ohne Frmessen?!



#### Daraus folgt weiter:

- § 52 Abs. 2a BBergG ist neu zu fassen.
- Klarstellung, dass Rahmenbetriebsplanzulassung durch Planfeststellung als Regelfall vorgesehen ist.
- Möglichkeit der Zulassung eines solchen Rahmenbetriebsplans auf Antrag des Bergbautreibenden auch unterhalb der vorgesehenen Grenze.
- Abgleich mit UVP-V Bergbau.



### 4.2 Hauptbetriebsplan

Regelfrist künftig 5 Jahre: bereits in vielen Bereichen gängige Praxis

soweit erforderlich: mögliches Parallelverfahren von Rahmenbetriebsplananpassung und Hauptbetriebsplanzulassung (Rechtsgedanken von § 8 Abs. 3 BauGB)



### 5. Raumordnung

### 5.1 Ausgangslage

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG gehört zu den Grundsätzen der Raumordnung auch die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen sowie die vorsorgende Sicherung hierfür.

Das Bundesberggesetz wiederum statuiert in § 48 Abs. 2 S. 2 BBergG eine Beachtenspflicht für Ziele der Raumordnung.



#### 5.2 Spannungsverhältnis Landesplanung/Regionalplanung und Rohstoffgewinnung

Raumbezogene Nutzungskonkurrenzen schränken zunehmend die Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen und die vorsorgende Sicherung hierfür ein. Gerade auf der Ebene der Regionalplanung sind "Verdrängungstendenzen" feststellbar, in der bestehende Lagerstätten, insbesondere aber Fortführungsbereiche mit kollidierenden Raumnutzungsansprüchen überplant werden. Das Spektrum reicht hier vom Freiraumschutz, Flächen für Landwirtschaft und Waldmehrung über Erweiterungsflächen für Bebauung, für Windenergieanlagen bis hin zu Gebieten für Gewässer- und Naturschutz.



## 5.3 Überlegungen zur Stärkung der Rohstoffgewinnung in der Raumordnung

Um dem in § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG enthaltenen Grundsatz der räumlichen Sicherung der Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen sowie die vorsorgende Sicherung hierfür größeres Gewicht zu verleihen und gleichzeitig Zielbindungskonflikte im Rahmen von § 48 Abs. 2 S. 2 BBergG zu entschärfen, wird folgende Regelung vorgeschlagen:

"Bei der Zulassung von Betriebsplänen von raumbedeutsamen Vorhaben sind Ziele der Raumordnung zu beachten, soweit die zuständige Behörde bei der Aufstellung der Ziele beteiligt worden ist und dem Raumordnungsplan nicht widersprochen hat."

Der Regelungsvorschlag orientiert sich an dem in § 7 S. 1 BauGB und § 5 Abs. 2 S. 2 und 3 NABEG enthaltenen Regelungsprinzip.



Chancen

Eine Novellierung würde die Möglichkeit schaffen, das System der Betriebsplanzulassungen zu vereinfachen, die Rechtswirkungen zu stärken und den Planungs- und Verwaltungsaufwand auch mit Blick auf Grundabtretungsverfahren zu reduzieren.

Durch eine
Erstreckung des
Bergrechts auf
weitere
grundeigene
Bodenschätze
könnte ein
einheitliches
System des
Rohstoffgewinnungsrechts
geschaffen werden.

Die
Rohstoffgewinnung
muss auch auf
Ebene der
Raumordnung
stärker gesichert
werden. Ein
Widerspruchsrecht
der Bergbehörden
gegen
einschränkende
oder verhindernde
Planungen würde
hierzu beitragen.

Das Zusammenspiel von umwelt- und bergrechtlichen Regelungen könnte mit verhältnismäßig geringem Aufwand vereinfacht und klarer geregelt werden. Dies dient dem Verwaltungsvollzug und reduziert in gewissem Umfang Streitpotenziale.

#### Risiken

- Es besteht die Gefahr einer "ökologischen Aufweichung" bis hin zur Abschaffung der Rohstoffsicherungsklausel.
- Bergbauvorhaben würden dadurch wesentlich erschwert, teilweise unmöglich gemacht.
- Eine Abschaffung des selbständigen Berechtsamswesens und Verlagerung in die Betriebsplanzulassung schadet der notwendigen Investitionssicherheit für die Gewinnung heimischer Rohstoffe. Sie ist rechtlich überflüssig und verfassungsrechtlich bedenklich.
- Die Diskussion um gebundene Entscheidung und Ermessensentscheidung ist aus rechtspraktischer Sicht ein Phantom-Thema. Dahinter steht aber das Risiko, den Rechtsvollzug für politische Einflussnahmen gegen die Rohstoffgewinnung zu öffnen.
- Durch ein Einvernehmenserfordernis für Gemeinden wird einem Missbrauch des Bauplanungsrechts Tür und Tor geöffnet. Ohne eigenständige Ersetzungsregelungen würde dies de facto zu weitreichenden Blockierungen der Rohstoffgewinnung führen.
- Die bestehenden Beteiligungs- und Klagerechte sind in jeder Hinsicht ausreichend Außerdem wäre es rechtssystematisch abzulehnen, für jedes einzelne Fachgesetz gesonderte Beteiligungs- und Klagerechte zu schaffen. Damit würden Verfahren weiter verzögert und Streitigkeiten vorprogrammiert.